

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

63

Wien, am 17. März 1937

---

## Hausgehilfennenehrung der Stadt Wien.

Gemäss den Beschlüssen der Wiener Bürgerschaft werden im heurigen Juni zur öffentlichen Würdigung von Hausgehilfen, die bei einem und demselben in Wien wohnhaften Dienstgeber seit 25 oder 50 Jahren in Diensten stehen, wiederum Ehrungen verliehen. Die Ehrungen verleiht der Bürgermeister. Die Verleihung erfolgt nur an Hausgehilfen (§ 2, Abs. 1 des Hausgehilfen-Gesetzes vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 101), die die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen, ein einwandfreies moralisches und staatsbürgerliches Verhalten aufweisen können und bei einem und demselben in Wien wohnhaften Dienstgeber (in seiner Familie) spätestens am 1. April 1937 eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens 25 oder 50 Jahren, davon mindestens die letzten 5 Jahre in Wien vollstreckt haben und deren Dienstverhältnis zu diesem Zeitpunkt in Wien noch aufrecht besteht. Ausgeschlossen von den Ehrungen sind Hausgehilfen, die mit dem Dienstgeber in der ersten oder zweiten Linie verwandt sind, oder solche, die bereits eine Ehrung der gleichen Art erhalten haben. Um die Verleihung der Ehrungen ist anzuschreiben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Die Gesuche um Verleihung von Ehrungen können in der Zeit vom 1. bis 30. April bei der Magistratsabteilung 2, I., Rathausstrasse 14/16, Halbstock, links, während der Amtsstunden schriftlich eingebracht werden. Den Gesuchen sind der Heimatschein des Hausgehilfen (Hausgehilfin) oder eine andere amtliche Urkunde, aus der die österreichische Bundesbürgerschaft unzweifelhaft zu entnehmen ist, und ein Zeugnis des Dienstgebers beizuschliessen. Die Ausstellung des Zeugnisses hat unter Benützung des amtlich aufgelegten Formulars, das in den Einreichungsstellen der Bezirkshauptmannschaften der Wiener Bezirke und in der Magistratsabteilung 2 unentgeltlich erhältlich ist, zu erfolgen. Die Gesuche sind mit einem Bundesstempel im Betrage von 1 Schilling, das Zeugnis des Dienstgebers mit einem Bundesstempel im Betrage von 25 Groschen zu versehen.

-----

## Filmvorführungsstelle der Stadt Wien.

Bei der Filmvorführungsstelle des Besonderen Stadtamtes II wurden in der letzten Woche 35 Filme, darunter 6 Grossfilme, zur Begutachtung vorgeführt. Auf Grund des Gutachtens des Filmbeirates erhielten mit einer Ausnahme alle die Vorführungsbewilligung. Zur Vorführung vor Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wurden 21 Filme zugelassen, darunter die Grossfilme "Das Veilchen vom Potsdamerplatz" und "Land ohne Musik".

-----